

# **Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld vom 28.07.2017 – Bibliotheksgebührensatzung**

---

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BaRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Nutzung der Medien der Stadtbibliothek Marktheidenfeld vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei, sofern diese Gebührensatzung nichts Abweichendes regelt.

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbibliothek Marktheidenfeld in Anspruch nimmt.  
Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff BGB).

## **§ 2 Art und Höhe der Gebühren**

- (1) Anmeldegebühr für die Ausleihe von Medien 5,00 €  
Ausgenommen von der Anmeldegebühr sind Kindertagesstätten, Schulen, Horte und städtische Dienststellen
- (2) Ausleihgebühr
- a) Jahresausweis für die Ausleihe von Büchern und Hörbüchern kostenlos
  - b) Jahresausweis für die Ausleihe aller angebotenen Medien 15,00 €
  - c) Quartalsausweis für Ausleihe aller angebotenen Medien 5,00 €
  - d) Ausgenommen von der Ausleihgebühr sind Kindertagesstätten, Schulen, Horte und städtische Dienststellen
- (3) Gebühren für Dienstleistungen
- a) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises:
    - Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,25 €
    - Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 2,50 €
  - b) Fernleihbestellung 2,00 €
  - c) Vorbestellung eines Mediums 1,00 €
- (4) Mahngebühr  
Bei Überschreiten der Leihfrist (§ 4.3 der Bibliothekssatzung) fallen pro angefangene Versäumniswoche und pro Medieneinheit folgende Mahngebühren an:
- a) für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,00 €
  - b) für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 €

Für jede schriftliche Mahnung werden zusätzlich die anfallenden Portokosten erhoben.

(5) Sonstige Gebühren

- |   |   |        |
|---|---|--------|
| a) Für ein verloren gegangenes bzw. beschädigtes Medium | Neupreis oder Beschaffung<br>eines gleichwertigen Mediums<br>zzgl. Einarbeitung | 2,00 € |
| b) RFID-Etikett beschädigt oder verloren                |   | 2,00 € |
| c) Barcode beschädigt oder verloren                     |   | 2,00 € |

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostenordnung vom 23.12.2009 außer Kraft.